

**Diözesangesetz  
über die Durchführung von Gremiensitzungen  
während der COVID-19-Pandemie im Bistum Fulda**

**Vom 13. Januar 2021, geändert durch Gesetz vom 25. August 2021**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Bischöfliche Kurienkonferenz, den Katholikenrat im Bistum Fulda, die Pfarrgemeinderäte, den Wahlvorstand für die Wahl der Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter in der Bistums-KODA sowie die Elternbeiräte in den katholischen Schulen und Kindergärten im Bistum Fulda.
- (2) Die Bestimmungen gelten nicht für sonstige, nicht in Abs. 1 genannte Gremien, insbesondere nicht für den Diözesanvermögensverwaltungsrat, das Konsultorenkollegium und die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden. Für diese gelten die jeweiligen speziellen Regelungen.

**§ 2  
Möglichkeit zur Abweichung von Rechtsvorschriften**

- (1) Abweichend von entgegenstehenden diözesanrechtlichen Bestimmungen können Gremiensitzungen einschließlich Beschlussfassungen und Wahlen vollständig oder teilweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Geheime Wahlen sind im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz als Briefwahlen durchzuführen, sofern bei der Konferenz die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Wahlen nicht gegeben sind.
- (2) Über Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

**§ 3  
Promulgation, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert. Es tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

Fulda, den 13. Januar 2021

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda